

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0199/2014

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

05.03.2014

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2014

Beratungsfolge

25.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
25.03.2014	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
27.03.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Werbegemeinschaft Kinderhaus e. V. beantragt mit Schreiben vom 13.02.2014 für den Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, im Kalenderjahr 2014 am Sonntag, den **31.08.2014** anlässlich des großen Stadtteilstestes im Rahmen des 30-jährigen Jubiläums des Zentrums Kinderhaus und seiner Erweiterung die Verkaufszeiten von **13:00 bis 18:00 Uhr** freizugeben.

Der Antrag vom 13.02.2014 ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für die beantragte Sonntagsöffnung im Kalenderjahr 2014 ist ein Anlass vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für das Kalenderjahr 2014 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Zusätzlich wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.09.2013 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, drei Sonntage und mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.02.2014 für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, zwei Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
26.09.2013	05.01.2014 04.05.2014 02.11.2014	Jazzfestival Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel
14.02.2014	18.05.2014 17.08.2014	21. Hiltruper Frühlingsfest 4. Hiltruper Weinfest	Münster-Hiltrup	Ortsteil Hiltrup

Es ist kein Adventssonntag betroffen. Im Übrigen handelt es sich bei dem beantragten Sonntag nicht um einen Sonntag, der gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW von der Freigabe ausgenommen ist.

Mit Schreiben vom 17.02.2014 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 04.03.2014 zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Von dem Anhörerecht machten die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Münsterland, Gebrauch. Die Stellungnahme der IHK vom 20.02.2014 ist als Anlage 3 und die Stellungnahme der Gewerkschaft vom 04.03.2014 ist als Anlage 4 beigefügt. Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen befürwortet den vorliegenden Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten. Die seitens der Gewerkschaft erhobenen Einwände stehen aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung ist eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag im Kalenderjahr 2014 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen